



STELLUNGNAHME zum Antrag KULT-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2018/0579 Dez. 6
Nach- und Innenverdichtung: Die Beschlüsse des Gemeinderats zur Vorsorge angesichts der Klimaveränderung und die Lebensqualität in dicht bebauten Quartieren stärker berücksichtigen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	23.10.2018	21	x	

Kurzfassung

Siehe ergänzende Erläuterungen auf Seite 2.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☒ Nein ☐	Gesamtkosten noch nicht abschätzbar.		
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant		Nein ☐ x Ja ☐	Korridor-thema: Grüne Stadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein ☐ Ja ☐	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein ☐ Ja ☐	abgestimmt mit

- 1. Die Stadtverwaltung bezieht bei Nach- bzw. Innenverdichtungen die Klimabschlüsse des Gemeinderats sowie die Interessen der dort bzw. in der direkten Nachbarschaft lebenden und arbeitenden Menschen intensiver in die Planungen ein. Im Sinne der doppelten Innenentwicklung verstärkt die Verwaltung dabei die Anstrengungen zum Schutz des Stadtgrüns.**

Der vom Gemeinderat beschlossene städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung findet Berücksichtigung bei städtebaulichen Wettbewerben (z. B. Zukunft Nord, Neureut Zentrum III) sowie der Aufstellung von Rahmenplänen (z. B. Rahmenplan Nordweststadt). Bei Vorhaben der Innenentwicklung, die die Schaffung neuen Planrechts erfordern (z. B. Fasanengarten), werden die Ziele des Rahmenplans Klimaanpassung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht und entsprechende erforderliche Maßnahmen berücksichtigt. Bei Bauvorhaben die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, können klimatische Maßnahmen rechtlich nicht eingefordert werden. Sofern die Vorhabenträger vor einer Bauantragstellung zur Beratung auf die Verwaltung zukommen, werden diese für die klimarelevanten Aspekte sensibilisiert. Im Idealfall werden diese dann auch entsprechend aufgenommen (z. B. Sophien-Carrée).

- 2. Für die Kernstadt stellt die Stadt einen allgemein gültigen Bebauungsplan auf, der entsprechende Vorgaben für die unter 1. genannten Ziele festschreibt.**

Zum Schutz wertvoller Grünstrukturen in § 34er-Gebieten kommt grundsätzlich das Instrument der kommunalen Satzung in Betracht. Zur Einführung einer "Grünsatzung" bzw. „Freiflächengestaltungssatzung“ gibt es im Rahmen des Korridorthemas „Meine Grüne Stadt Karlsruhe“ entsprechende Überlegungen. Nach erster Prüfung rechtlicher Aspekte könnte die Stadt diese für Teile des Gemeindegebiets, nicht aber stadtweit aufstellen. Entsprechend sieht es die Ermächtigungsgrundlage in der § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO vor. Denkbar ist auch die Aufstellung einer Satzung als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB für bestimmte Stadtquartiere, die beispielsweise einen besonders erhaltenswerten Baumbestand aufweisen. Das Thema anzugehen, ist aus Sicht der Stadtverwaltung in jedem Fall wichtig und zu forcieren. Leider werden derzeit – hinsichtlich der zahlreichen bereits begonnenen, prioritären Projekte und Verfahren – bisher keine ausreichenden Kapazitäten gesehen, die Bearbeitung dieser Fragestellung zeitnah zu starten. Eine Aufnahme des Projektes ist in Abhängigkeit von den Personalressourcen im Laufe von 2019 vorgesehen.